

Ergänzende Untersuchung

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Um die Datenaktualität des Projektes zu überprüfen, erfolgte am 27.11.2019 eine Begehung durch die beiden Bearbeiter Dipl.-Ing. (FH) U. Martini und Dipl. Biol. O. Fischer-Leipold, die das Gebiet seit Beginn der Planungen (2007) kennen.

Hinsichtlich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurde festgestellt:

Der alte Nachweisort am Abzweig des Eberhardsreuther Weges zwischen Bundesstraße und Weg wurde im Sommer gemäht, jedoch mit nachwachsendem Wiesenknopf-Aspekt (*San-guisorba officinalis*). Somit bleibt die bisherige Beurteilung des Standortes wie in den Unterlagen beschrieben.

An der steilen Böschung am nordöstlichen Damm der Brücke über die Mitternacher Ohe wurden wie bereits 2015 wenige Exemplare des Wiesenknopfs festgestellt.

Eine bislang genutzte Wiese außerhalb der Aue (Flurnr. 126/9, ca. Bau-km 0+260 bis 0+280) ist mittlerweile brachgefallen. Der Bestand wurde im Juni 2014 als "mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland" und teilweise als "artenreiches Extensivgrünland" eingestuft. Im Unterwuchs wurde damals bereits der Große Wiesenknopf vegetativ nachgewiesen. Aufgrund der erkennbar regelmäßigen Mahd war eine Habitatsignung für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge aber nicht gegeben.

Inzwischen ist eine Altgrasflur entstanden mit deutlichem Blühaspekt des Großen Wiesenknopfes (über 50 verblühte Stauden erkennbar). Damit kann eine Eignung als Fortpflanzungsstätte von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen nicht mehr ausgeschlossen werden. Ein aktuelles Vorkommen ist jahreszeitlich bedingt derzeit nicht nachweisbar.

Durch die Nutzungsänderung können Wiesenknopf-Stauden zur Blüte kommen und ausreifen. Damit stellen die Wiesenknopf-Blüten potenzielle Eiablage- und Junggraupennahrung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling dar. Es muss daher ein potenzielles Vorkommen dieser Art auf dieser Wiese unterstellt werden, welches durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Eine Betrachtung unter dem Gesichtspunkt des speziellen Artenschutzes ist daher erforderlich.

Falls bei einer Überprüfung der betroffenen Wiesenfläche ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nachgewiesen werden kann, sind wirksame konfliktvermeidende Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände notwendig.

Nachfolgende Maßnahmen auf den Grundstücken 126/9 und 232/1 (Ausgleichsfläche 10A) der Bundesrepublik Deutschland sind dann vorgesehen:

Es werden funktionsfähige Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen für im Wirkungsbereich des Vorhabens befindliche Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sichergestellt.

- Erhalt und Pflege der Wiesenfläche auf Flurnr. 126/9 unter besonderer Berücksichtigung der nicht beanspruchten Bereiche bereits vor Baubeginn: Verzicht auf Mahd in der Zeit

- von Ende Mai bis Ende September; jährlich einmalige Mahd zur Vermeidung von Gehölz-
aufwuchs und starkem Staudenwachstum in der Zeit von Anfang Oktober bis Mitte Mai.
- Die derzeitige Nutzung zur Versickerung von Straßenwasser (geringer Anfall) bleibt un-
verändert.
 - Einschränkung des Baufeldes auf der Ostseite der südlichen Rampe zur neuen Brücke.
 - Vorgezogene Anlage von Ausweichlebensräumen im Bereich der geplanten Ausgleichs-
fläche 10 A an der Kläranlage: Anlage von Gras-Krautfluren mit hohem Anteil von Gro-
ßem Wiesenknopf auf Teilflächen außerhalb des regelmäßig überschwemmten Bereichs
des Grundstücks; besonders geeignet sind die Randzonen und Böschungen des als Re-
tentionsfläche vorgesehenen Flurstücks. Eine Eignung der Fläche ist gegeben, da bei ei-
ner Begehung am 16.7.2015 im Umfeld sowohl blühende Wiesenknopfstauden als auch
mehrere Exemplare des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings beobachtet wurden.
 - Die Ansaat erfolgt mit gebietsheimischen Saatgut. Bei einer Gewinnung vor Ort in den
Wiesen der Mitternacher Ohe wird die Gewinnung und Übertragung des Saat- bzw.
Mähguts frühzeitig sichergestellt.
 - Abgrenzung der Wuchsbereiche des Wiesenknopfs im vorgesehenen Baufeld und Soden-
verpflanzung dieser Teilbereiche in der Zeit des Falterflugs, der Eiablage und des
Jungraupenstadiums (Anfang Juli bis Ende August) auf die Ausgleichsfläche an der Klär-
anlage. Mindestdicke der übertragenen Bodenschicht 30 cm. Zeitraum: Zwischen Anlage
der Ausgleichsmaßnahme und im Sommer vor Baubeginn.
 - Beschränkung des Baufeldes: keine Inanspruchnahme außerhalb der für den Baukörper
erforderlichen Flächen, Abgrenzung durch ortsfeste Bauzäune während der gesamten
Bauzeit. Damit Erhalt von ca. der Hälfte des (potenziellen) Fortpflanzungshabitats.
 - Dauerhafte artspezifische Pflege der Restfläche und der Ausgleichsfläche.

Abschließender Hinweis:

Falls sich bei einer Überprüfung der betroffenen Wiesenfläche herausstellt, dass kein aktuel-
les Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nachzuweisen ist, wird auf das
oben geschilderte Maßnahmenpaket verzichtet. Die Wiese wird dann regelmäßig einschließ-
lich der Randbereiche gemäht, um eine Ansiedlung von Ameisenbläulingen vor und während
der Bauzeit zu verhindern.

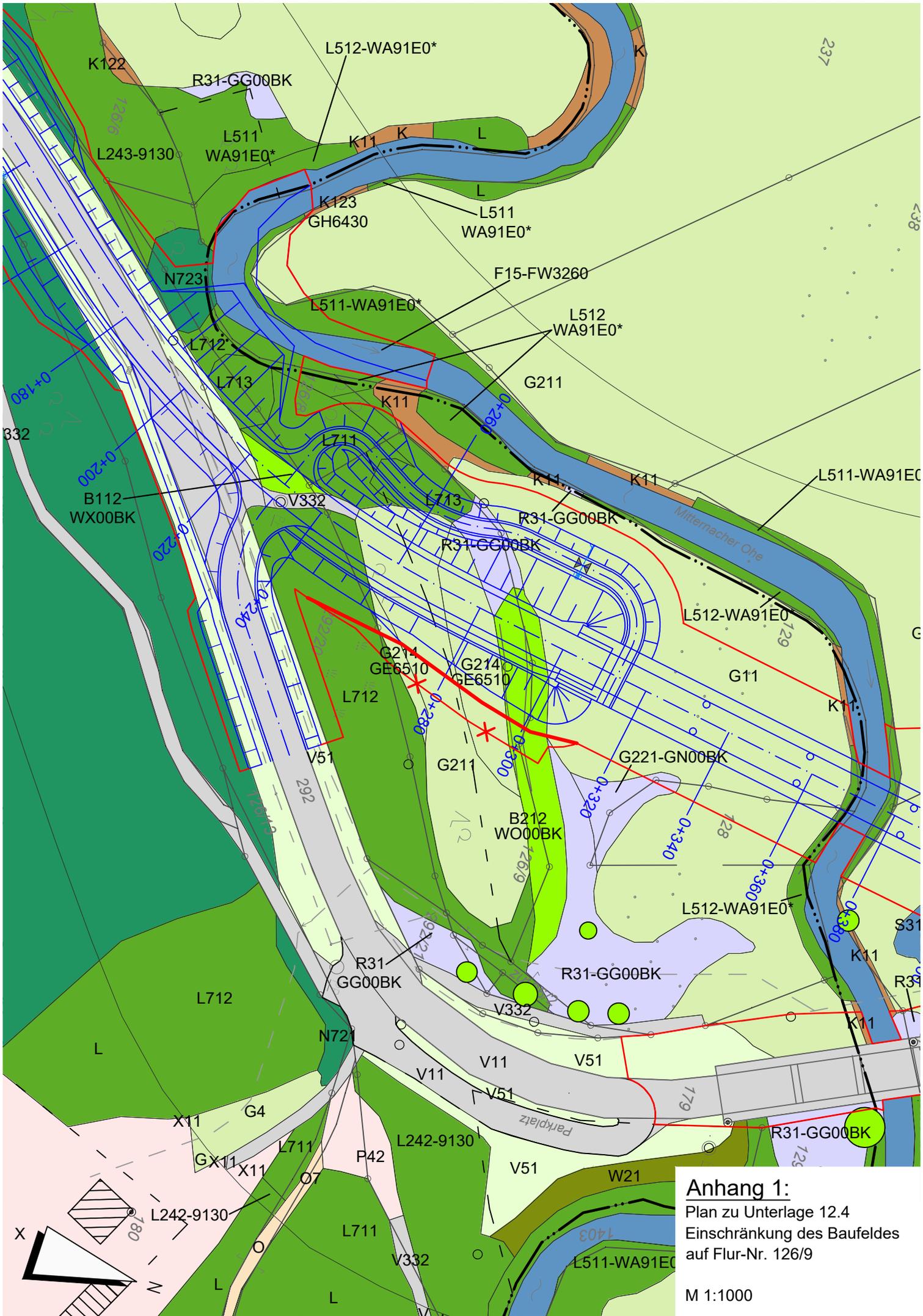
Aufgestellt:

Staatliches Bauamt Passau

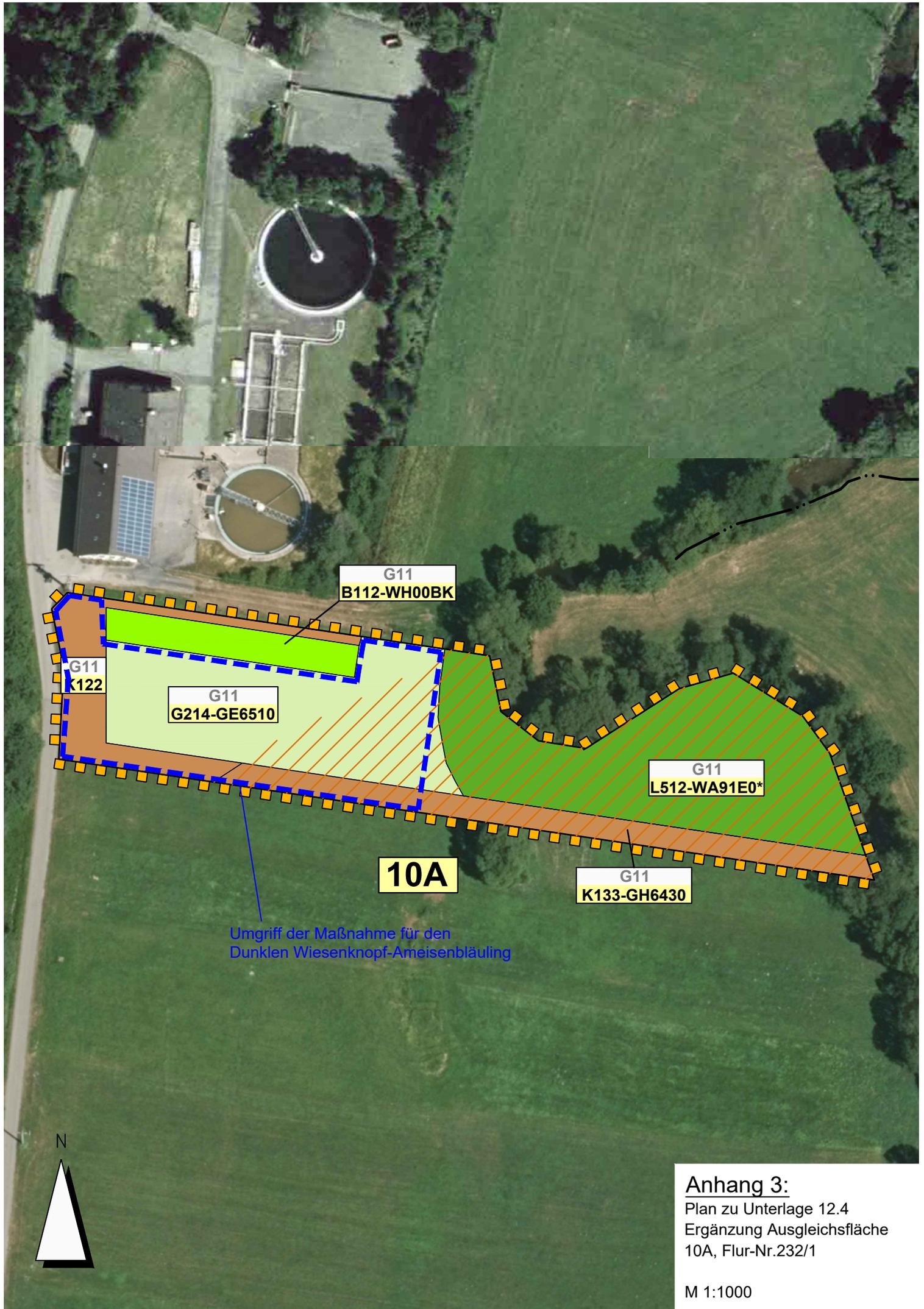


B. Wufka, Bauoberrat

Passau, den 15.01.2020



Anhang 1:
 Plan zu Unterlage 12.4
 Einschränkung des Baufeldes
 auf Flur-Nr. 126/9
 M 1:1000



G11
B112-WH00BK

G11
K122

G11
G214-GE6510

G11
L512-WA91E0*

10A

G11
K133-GH6430

Umgriff der Maßnahme für den
Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling



Anhang 3:
Plan zu Unterlage 12.4
Ergänzung Ausgleichsfläche
10A, Flur-Nr.232/1

M 1:1000